

Richtlinien der Stadt Wermelskirchen für Sportlerehrungen vom 10.12.2024

§ 1

Personen oder Mannschaften, die hervorragende sportliche Erfolge erzielt haben oder Personen, die sich durch lange ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport verdient gemacht haben, können durch Verleihung einer Ehrenurkunde geehrt werden. Die Ehrung trägt den Titel „Sportler des Jahres“, bzw. „Sportlerin des Jahres“ und „Mannschaft des Jahres“ sowie „Ehrenamtlerin/Ehrenamtler des Jahres“.

§ 2

Die Urkunden werden von dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen oder in Anerkennung außergewöhnlicher ehrenamtlicher Tätigkeit für den Sport

Erhält Frau/Herr/die Mannschaft ... für das Jahr die Ehrung zur/zum

Sportlerin/Sportler/Mannschaft/Ehrenamtlerin/Ehrenamtler des Jahres der Stadt Wermelskirchen.

Wermelskirchen,

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

§ 3

Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer Feierstunde durch die/den Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Anwesenheit der Sportausschussmitglieder, des Stadtsportverbands und weiterer geladener Gäste. Wenn möglich soll die Ehrung am 6. April, dem Tag des Sports, erfolgen.

§ 4

Ein Vorschlag für die zu Ehrenden kann durch den Stadtsportverband, die dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine und von Einzelpersonen an den Sportausschuss gerichtet werden.

Ein Aufruf für Vorschläge erfolgt in den sozialen Medien. Die Vorschläge werden im Sportausschuss gesammelt.

Die Beschlussfassung über die zu Ehrenden erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Es können bis zu drei externe Fachleute hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Hinzuziehung ist im 1. Halbjahr zu treffen.

Die Ehrungen werden auf empfehlenden Beschluss des Sportausschusses vom Rat beschlossen.

Falls eine Dotierung mit einer Sach- oder Geldleistung möglich ist, soll sie mit der Übergabe der Ehrenurkunde erfolgen.

§ 5

Anzuerkennende Erfolge sind alle besonderen sportlichen Leistungen, besonders auch für Sportlerinnen und Sportler mit Einschränkungen sowie langjährige ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie langjährige ehrenamtliche Leitungstätigkeit in einem Sportverein.

Die Erfolge werden anerkannt, wenn die vorgeschlagene Person/Mannschaft einem ordentlichen Fachverband des Deutschen Sportbundes sowie einem dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossenen Verein angehört oder die vorgeschlagene/n Person/en in Wermelskirchen wohnt/wohnen.

§ 6

Alle vorgeschlagenen Personen werden zum Tag der Sportlerehrung eingeladen und erst dort wird das Ergebnis bekannt gegeben.

§ 7

Die Richtlinie tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie der Stadt Wermelskirchen zur Ehrung sportlicher Erfolge vom 01.08.2017.

(Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen und die Hinweibekanntmachung dazu in den beiden Lokalzeitungen am 14.12.2024)